

# Religion in der Schule

## Ein Überblick

Lorenz Engi

**IR  
PAPER  
7**

# Religion in der Schule

## Ein Überblick

Lorenz Engi\*

Im Zusammenhang mit der Präsenz des Religiösen in der öffentlichen Schule stellen sich viele Fragen. Das vorliegende Paper möchte einen Überblick über die aktuelle rechtliche Lage in diesem Bereich verschaffen. Nach einer Betrachtung des rechtlichen Rahmens beleuchtet es zunächst das Thema des Religionsunterrichts. Danach wendet sich die Darstellung den Fragen zu, die sich im Zusammenhang mit religiösen Symbolen und Kleidungsstücken stellen. Anschliessend wird das Thema der Dispensationen beleuchtet, bevor noch auf einige besondere Unterrichtsinhalte eingegangen wird. Insgesamt zeigt die Analyse, dass das Themenfeld rechtlich weniger durchdrungen ist, als man annehmen könnte, und dass beträchtliche Spielräume für die Praxis bestehen.

De nombreuses questions se posent en rapport avec la présence du religieux à l'école publique. Le présent document vise à donner un aperçu de la situation juridique actuelle dans ce domaine. Après avoir examiné le cadre juridique, il met en lumière le thème de l'enseignement religieux et aborde ensuite les questions liées aux symboles et aux vêtements religieux. Ensuite, le thème des dispenses est analysé, avant de se pencher sur quelques contenus d'enseignement particuliers. Dans l'ensemble, l'analyse montre que ce champ thématique est moins réglementé juridiquement qu'on pourrait le supposer et qu'il existe une marge de manœuvre considérable pour la pratique.

### Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
2	Rechtlicher Rahmen	2
	2.1 Zuständigkeit	2
	2.2 Grundrechte	2
	2.3 Religiöse Neutralität	3
	2.4 Ausrichtung auf christliche Grundsätze	3
	2.5 Erziehungsrecht	4
	2.6 Handreichungen der Kantone	4
3	Unterricht zum Thema Religion	4
	3.1 Schulischer Unterricht	4
	3.2 Unterricht durch Religionsgemeinschaften	5
4	Kleidungsstücke und Symbole	6
	4.1 Allgemeines	6
	4.2 Kopftuch von Schülerinnen	6
	4.3 Kopftuch von Lehrerinnen	6
	4.4 Kopftuch von Praktikantinnen	7
	4.5 Verhalten von Lehrpersonen generell	7
	4.6 Zwischenbetrachtung	8
5	Dispensationen	8
	5.1 Allgemeines	8
	5.2 Dispensation an einzelnen Tagen (insb. religiösen Feiertagen)	9
	5.3 Dispensation von Fächern oder Unterrichtsbereichen (insb. Schwimmunterricht)	10
6	Besondere Unterrichtsinhalte	11
	6.1 Religiöse Lieder und Krippenspiele	11
	6.2 Sexualekunde	13
	6.3 Yoga	13
	6.4 Zwischenbetrachtung	13
7	Schluss	14
	Anhang: Regelungen der Deutschschweizer Kantone bezüglich Dispensationen/Beurlaubung für religiöse Feiertage	16

\* PD Dr. iur., M.A., freier Mitarbeiter am Institut für Religionsrecht der Universität Fribourg, Privatdozent an der Universität St. Gallen.

## 1 Einführung

Vor einiger Zeit fiel dem Verfasser dieser Zeilen in einem Antiquariat eine «Schweizer Schulbibel» in die Hände. Er erinnerte sich daran, dass ihm einst selbst ein Exemplar dieses Buches ausgehändigt wurde<sup>1</sup>. Und gleichzeitig machte gerade der Begriff der «Schulbibel» bewusst, wie viel sich in den letzten Jahrzehnten verändert hat. Die Verbindung von Schule und christlicher Religion, die in diesem Begriff zum Ausdruck kommt und lange selbstverständlich war, hat sich immer stärker aufgelöst.

Gesellschaftliche Veränderungen betreffen das Bildungswesen besonders intensiv. Alle Menschen sind in das Schulsystem einbezogen, und die öffentliche Schule muss den Ansprüchen der Gesamtgesellschaft gerecht werden. In einer Zeit der Pluralisierung und Individualisierung heisst das auch, dass sie mit den Spannungen, die entstehen und bestehen, umgehen und immer wieder einen Ausgleich schaffen muss. Besonders die religiösen Veränderungen in der Gesellschaft betreffen die Schule ganz direkt. Die Veränderungen in der Religionslandschaft bilden sich in ihr ab und müssen verarbeitet werden.

Gerade im Themenfeld «Schule und Religion» haben sich deswegen in neuerer Zeit viele Fragen ergeben. Diese betreffen etwa den staatlichen Religionsunterricht, das Tragen religiöser Symbole oder Dispensationen vom Unterricht. Prinzipiell handelt es sich dabei stets auch um rechtliche Fragen, denn die öffentliche Schule bewegt sich als staatliche Institution in den Strukturen des öffentlichen Rechts. Ihr Handeln ist rechtlich durchdrungen, und Konflikte entscheiden sich nach rechtlichen Vorgaben.

Die vorliegende Darstellung möchte einen Überblick über die rechtliche Situation in diesem Bereich verschaffen. Dazu wird zunächst der allgemeine Rechtsrahmen skizziert (2). Anschliessend wird die Situation beim Unterricht zum Thema Religion beleuchtet (3). Dann wendet sich die Untersuchung zwei Themenfeldern zu, bei denen die meisten Fragen und Konflikte auftreten: religiöse Symbole und Kleidungsstücke in der öffentlichen Schule (4) und Dispensationen vom Unterricht (5).

Sodann wird die Lage bezüglich einiger Unterrichtsinhalte beleuchtet, die ebenfalls schon Diskussionen auslösten: religiöse Lieder, Yoga-Übungen und Sexualekundeunterricht (6). Der Beitrag endet mit einer Schlussbetrachtung (7). In einem Anhang wurden die rechtlichen Normen zu Dispensationen zusammengestellt.

## 2 Rechtlicher Rahmen

### 2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 62 Abs. 1 BV<sup>2</sup> ist das Schulwesen kantonale Angelegenheit. Der Bund hat im Bildungsbereich nur einzelne Zuständigkeiten, so regelt er gemäss Art. 62 Abs. 5 BV etwa den Beginn des Schuljahres. Die Bundesverfassung setzt jedoch gewisse Rahmenbedingungen, was den Grundschulunterricht angeht. Gemäss Art. 62 Abs. 2 BV muss dieser ausreichend sein und allen Kindern offen stehen; zudem ist er obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich. Entsprechendes statuiert Art. 19 BV in Form eines Grundrechts. Demnach vermittelt die Bundesverfassung einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Schulunterricht.

Für die Religionsangelegenheiten sind gemäss Art. 72 Abs. 1 BV die Kantone zuständig. Der Bund hat in diesem Bereich nur wenige Aufgaben. Gemäss Art. 72 Abs. 2 BV können Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften.

### 2.2 Grundrechte

Im Themenfeld Schule und Religion sind neben Art. 19 BV weitere Grundrechte von Bedeutung, insbesondere die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Art. 15 BV, der ihr gewidmet ist, hat folgenden Wortlaut:

«<sup>1</sup> Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

<sup>1</sup> Die «Schweizer Schulbibel für die Mittelstufe der Volksschule» erschien im Benziger Verlag Zürich und im Theologischen Verlag Zürich. Zwischen 1972 und 1993 wurden 14 Auflagen gedruckt.

<sup>2</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

<sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

<sup>4</sup> Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.»

Entsprechende Garantien sind auch im Völkerrecht verankert<sup>3</sup>. Wichtig ist im vorliegenden Zusammenhang ausserdem das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV), dem zufolge niemand wegen der religiösen Überzeugung diskriminiert werden darf.

### 2.3 Religiöse Neutralität

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Staat zu religiöser Neutralität verpflichtet<sup>4</sup>. Das Neutralitätsgebot ergibt sich aus der Religionsfreiheit und dem Diskriminierungsverbot, die insoweit eine Reflexwirkung entfalten: Die Bürgerinnen und Bürger wären in religiösen Belangen nicht genügend frei, wenn der Staat seinerseits eine Religion als die seinige vorsehen würde. Freilich wird das Neutralitätsgebot vom Bundesgericht eingeschränkt, indem es feststellt, dass dieses nicht absolut gelte, und in diesem Zusammenhang etwa auf die staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften hinweist<sup>5</sup>. In der Lehre wird präzisierend festgestellt, dass der Neutralitätsgrundsatz keine absolute Gleichbehandlung bedeute<sup>6</sup>. Unterschiede zwischen Religionen und Religionsgemeinschaften

sind zulässig, soweit sie durch religiös neutrale Gründe gerechtfertigt werden können<sup>7</sup>.

Die religiöse bzw. konfessionelle Neutralität der Schule ist in verschiedenen kantonalen Rechtsordnungen explizit verankert, so zum Beispiel in den Verfassungen der Kantone Bern<sup>8</sup>, Graubünden<sup>9</sup> und Zürich<sup>10</sup>.

### 2.4 Ausrichtung auf christliche Grundsätze

Zahlreiche Bildungserlasse sehen vor, dass die öffentliche Schule nach christlichen Grundsätzen geführt werde. So besagt beispielsweise das Volksschulgesetz des Kantons St. Gallen: «Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung des Kindes zu einem lebensbejahenden, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie wird nach christlichen Grundsätzen geführt.»<sup>11</sup> Im Einzelnen sind die Formulierungen etwas unterschiedlich. So heisst es etwa im Volksschulgesetz des Kantons Bern, die Volksschule trage, «ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung», zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei<sup>12</sup>. Weitgehend ist die Regelung des Kantons Wallis, dem zufolge die Schule unter anderem die Aufgabe hat, den Schüler «auf seine Aufgabe als Mensch und Christ vorzubereiten»<sup>13</sup>.

Die Ausrichtung auf christliche Grundsätze steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur religiösen Neutralität der Schule und wird daher in der wissenschaftlichen Literatur teilweise kritisch gesehen<sup>14</sup>. Geboten ist eine neutralitätskonforme Auslegung, welche die christlichen Grundsätze im Sinn

<sup>3</sup> René Pahud de Mortanges, Kommentar zu Art. 15 BV, in: Bernhard Waldmann/Eva Maria Belser/Astrid Epiney (Hrsg.), Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015, Rz. 24.

<sup>4</sup> BGE 123 I 296 E. 4b/bb S. 308; 118 Ia 46 E. 4e/aa S. 58; 116 Ia 252 E. 5e S. 260; weitere Nachweise bei Lorenz Engi, Die religiöse und ethische Neutralität des Staates, Habil. St. Gallen, Zürich 2017, S. 153 ff.

<sup>5</sup> BGE 123 I 296 E. 4b/bb S. 308; 118 Ia 46 E. 4e/aa S. 58; 116 Ia 252 E. 5d S. 258.

<sup>6</sup> Pahud de Mortanges (Anm. 3), Rz. 47.

<sup>7</sup> Engi (Anm. 4), S. 189 ff.

<sup>8</sup> Art. 43 Abs. 1 Satz 2 Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1); vgl. auch Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210).

<sup>9</sup> Art. 89 Abs. 1 Satz 2 Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (BR 110.100).

<sup>10</sup> Art. 116 Abs. 2 Satz 2 Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101). Vgl. auch § 4 Bildungsgesetz

vom 1. Juli 2002 (LS 410.1). Hinweise auf weitere kantonale Normen bei Engi (Anm. 4), S. 268 f.

<sup>11</sup> Art. 3 Abs. 1 Volksschulgesetz des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1).

<sup>12</sup> Art. 2 Abs. 2 Volksschulgesetz Bern (Anm. 8).

<sup>13</sup> Art. 3 Abs. 3 Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen des Kantons Wallis vom 4. Juli 1962 (SGS 400.1). Weitere Nachweise zu kantonalen Regelungen bei Engi (Anm. 4), S. 269 ff.

<sup>14</sup> Vgl. Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz. Im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte, 4. Aufl., Bern 2008, S. 270; Markus Schefer/Alexander Suter, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit von Lehrpersonen an öffentlichen Grundschulen – zur Kündigung der öffentlich-rechtlichen Anstellung von Herrn Abgottspon an der OS Stalden, Kanton Wallis, Rechtsgutachten vom 14. Januar 2011, S. 14.

allgemein anerkannter Grundsätze der westlichen Kultur versteht. Freilich stösst eine solche Auslegung besonders dort an Grenzen, wo in den Erlassen explizit auf Gott oder die Aufgaben als Christ Bezug genommen wird<sup>15</sup>.

## 2.5 Erziehungsrecht

Hinzuweisen ist des Weiteren auf die Rechte der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder zu leiten. Art. 301 Abs. 1 ZGB<sup>16</sup> bestimmt: «Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.» Art. 303 Abs. 1 ZGB besagt speziell in Bezug auf die religiöse Erziehung, dass über diese die Eltern verfügen. Gemäss Art. 303 Abs. 3 ZGB entscheidet ein Kind, wenn es das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, selbständig über sein religiöses Bekenntnis.

Die Schul- und Bildungserlasse der Kantone sehen durchgängig vor, dass auch die öffentliche Schule erzieht<sup>17</sup>. Daraus ergibt sich ein nicht ganz unkompliziertes Verhältnis zwischen schulischem und elterlichem Erziehungsauftrag. Grundsätzlich ist ein Zusammenwirken zwischen Erziehungsberechtigten und Schule vonnöten, das in den einschlägigen Erlassen in verschiedener Weise zum Ausdruck kommt<sup>18</sup>.

## 2.6 Handreichungen der Kantone

Im Kontext der Rechtsgrundlagen sei schliesslich auch noch auf die Merkblätter und Handreichungen der Kantone hingewiesen. Viele Kantone – konkret sind es in der Regel die betreffenden Volksschul-

ämter – haben zum Themenfeld «Schule und Religion» Dokumente herausgegeben, die die wichtigsten Informationen dazu zusammenfassen<sup>19</sup>. Diese Dokumente sind nicht rechtlich verbindlich, jedoch praktisch von Bedeutung, indem sie bei Unklarheiten den Lehrpersonen Anleitung geben<sup>20</sup>.

## 3 Unterricht zum Thema Religion

### 3.1 Schulischer Unterricht

Lange Zeit wurde in den Schulen ein Unterricht durchgeführt, der sich positiv auf die christliche Religion bezog und dessen Inhalte vermittelte. Die entsprechenden Fächer hiessen zum Beispiel «Biblische Geschichte» oder «Bibelunterricht». Wie bereits diese Bezeichnungen zeigen, ging es bei diesem Unterricht, der durch eine schulische Lehrperson durchgeführt wurde, spezifisch um christliche Inhalte. Im Zuge der religiösen Pluralisierung ist dieses Modell zunehmend unter Druck geraten. Verschiedene Kantone gingen dazu über, ein religionskundliches Fach einzuführen, das *über* die verschiedenen Religionen informieren soll (*teaching about religion*)<sup>21</sup>. So führte beispielsweise der Kanton Aargau das Fach «Ethik und Religionen» ein, der Kanton Freiburg das Fach «éthique et cultures religieuses» oder der Kanton Zürich das Fach «Religion und Kultur».

Einen starken Schub erhielt diese Entwicklung mit der Einführung des Lehrplans 21<sup>22</sup>. Dieser sieht einen religionskundlichen Unterricht vor, der im Rahmen der Fächer «Natur, Mensch, Gesellschaft» und (vor allem) «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» erteilt wird<sup>23</sup>. Fast alle Kantone haben diese Inhalte

<sup>15</sup> Näher dazu Engi (Anm. 4), S. 273 ff.

<sup>16</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

<sup>17</sup> Vgl. Lorenz Engi/Marion Meier/Joana Sigrüst, Religion – Erziehung – Zusammenhalt. Eine rechtliche Analyse zu den gesellschaftlichen Grundlagen des Staates, Zürich/Basel/Genf 2021, S. 51 ff.

<sup>18</sup> Vgl. Engi/Meier/Sigrüst (Anm. 17), S. 59 ff.

<sup>19</sup> Vgl. René Pahud de Mortanges/Raimund Süess, Muslime und schweizerisches Recht. Ein Ratgeber für Experten und Laien, Zürich/Basel/Genf 2019, S. 54; Raimund Süess, Religiöse Vielfalt in der Schule – mit besonderem Fokus auf die kantonalen Wegleitungen, in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. Beiträge zum Jubiläum des Instituts für Religionsrecht, Zürich/Basel/Genf 2020, S. 565–581, 571 ff.

<sup>20</sup> Eine Zusammenstellung der Handreichungen findet sich in: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), IDES-Dossier, Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule: Rechtliche Grundlagen und Materialiensammlung, Stand Juli 2020, S. 11 ff. Internet: <https://edudoc.ch/record/126140?ln=de> (Abruf 6.5.2022).

<sup>21</sup> Vgl. Christian R. Tappenbeck/René Pahud de Mortanges, Religionsfreiheit und religiöse Neutralität in der Schule, in: Aktuelle Juristische Praxis 2007, S. 1401–1414, 1405.

<sup>22</sup> Vgl. zu diesem Stephanie Andrea Bernet, Der Lehrplan – Rechtsnatur und Bedeutung, Diss. St. Gallen, Zürich/St. Gallen 2021, S. 117 ff.

<sup>23</sup> Vgl. Lorenz Engi, Lehrplan 21 und schulischer Religionsunterricht, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 121 (2020), S. 583–598.

übernommen. Somit bildet der religionskundliche Unterricht, der nicht speziell an eine bestimmte Religion gebunden ist, in der Schweiz nunmehr das Standardmodell. Bezüglich der Bezeichnungen gibt es kleine Unterschiede. So heisst das betreffende Fach im Kanton Zürich beispielsweise «Religionen, Kulturen, Ethik».

Der religionskundliche Unterricht ist obligatorisch – alle Schülerinnen und Schüler müssen ihn besuchen. Er darf daher kein «religiöser Unterricht» im Sinne von Art. 15 Abs. 4 BV sein, da dieser von Verfassungen wegen freiwillig ist («Niemand darf gezwungen werden...»). Nach anerkannter Auffassung ist dies erfüllt, d.h. der religionskundliche Unterricht ist kein religiöser Unterricht i.S.v. Art. 15 Abs. 4 BV<sup>24</sup>. Darunter fällt nur ein konfessioneller Unterricht, der sich affirmativ zu den Inhalten einer bestimmten Religion verhält.

### 3.2 Unterricht durch Religionsgemeinschaften

Neben dem Religionsunterricht, der durch die Schule erteilt wird, gibt es einen konfessionellen Unterricht, der durch Religionsgemeinschaften erteilt wird – teilweise ebenfalls in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schule. Die Abgrenzung ist nicht ganz einfach. Das griffigste Kriterium dafür ist die Person, die den Unterricht erteilt: Beim schulischen Religionsunterricht, der heute – wie erwähnt – eine religionskundliche, neutrale Form besitzt, handelt es sich dabei um eine Lehrperson der Schule, beim Religionsunterricht, der durch die Religionsgemeinschaften durchgeführt wird, um eine Vertreterin oder einen Vertreter der betreffenden Gemeinschaft.

In allen Kantonen ausser Genf und Neuenburg sind Religionsgemeinschaften rechtlich anerkannt<sup>25</sup>. Eine typische Folge der Anerkennung ist, dass den betreffenden Gemeinschaften das Recht eingeräumt wird, für ihren konfessionellen Unterricht Räumlichkeiten der öffentlichen Schule zu benutzen. Entsprechende Vorschriften enthalten etwa die Rechtsordnungen der Kantone Basel-Landschaft<sup>26</sup>, Basel-Stadt<sup>27</sup>, Glarus<sup>28</sup>, Luzern<sup>29</sup>, Obwalden<sup>30</sup>, St. Gallen<sup>31</sup> oder Zürich<sup>32</sup>.

Der konfessionelle Unterricht dieser Art hat eine leicht hybride Form, denn dadurch, dass er in den Räumen der öffentlichen Schule durchgeführt wird, erscheint er in gewissen Grenzen doch als staatliche Angelegenheit. Die Normen, die der öffentlichen Schule gesetzt sind, färben auf ihn ab, wie auch umgekehrt die Schule dadurch, dass in ihren Räumlichkeiten Unterricht durch Religionsgemeinschaften durchgeführt wird, bis zu einem gewissen Grad eine konfessionelle Ausrichtung erhält<sup>33</sup>. Einige Kantone betonen die Verbindung zwischen staatlicher Organisation und kirchlichem respektive durch Religionsgemeinschaften verantwortetem Unterricht. So heisst es in einer Weisung des Kantons Solothurn: «Der konfessionelle Religionsunterricht ist ein ordentliches Fach und den übrigen Schulfächern gleichgestellt».<sup>34</sup> Selbstverständlich besteht aber die Abmeldemöglichkeit.<sup>35</sup>

Islamischer Religionsunterricht wird in der Schweiz in Räumlichkeiten der öffentlichen Schule bisher nur an wenigen Orten durchgeführt<sup>36</sup>.

<sup>24</sup> Vgl. *Pahud de Mortanges* (Anm. 3), Rz. 52; *Christoph Winzeler*, Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009, S. 132.

<sup>25</sup> Vgl. dazu statt vieler den Band René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften: Zukunfts- oder Auslaufmodell?, Zürich/Basel/Genf 2015, mit der Übersicht zur kantonalen Anerkennungspraxis von *Stefan Kölbener* auf S. 287 ff.

<sup>26</sup> § 20 Abs. 3 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640).

<sup>27</sup> § 77 Abs. 2 Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100).

<sup>28</sup> Art. 103 Abs. 1 Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 6. Mai 2001 (GS IV B/1/3).

<sup>29</sup> § 34 Abs. 3 Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (SRL 400a).

<sup>30</sup> Art. 48 Abs. 3 Bildungsgesetz vom 16. März 2006 (GDB 410.1).

<sup>31</sup> Art. 16 Abs. 2 Volksschulgesetz (VSG) vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1).

<sup>32</sup> § 14 Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1); § 11 Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 (LS 184.1).

<sup>33</sup> Vgl. *Tappenbeck/Pahud de Mortanges* (Anm. 21), S. 1406 f.

<sup>34</sup> Kanton Solothurn, Departement für Bildung und Kultur, Konfessioneller Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit, Weisung vom 15. Juli 2013, bei Ziff. 2.

<sup>35</sup> Ebd.

<sup>36</sup> *Pahud de Mortanges/Süess* (Anm. 19), S. 61 ff.

## 4 Kleidungsstücke und Symbole

### 4.1 Allgemeines

Manche Religionen kennen Gebote, die sich auf das Tragen bestimmter Kleidungsstücke oder Symbole beziehen. Der praktisch wichtigste Fall ist das Kopftuch, das zu tragen nach einer bestimmten Interpretation des Islam für Frauen verpflichtend ist. Besonders in Bezug auf die Frage, ob in der Schule ein Kopftuch getragen werden darf, ergeben sich daher immer wieder Fragen. Sie sind rechtlich schwierig zu klären, weil dabei verschiedene Interessen im Spiel sind, die alle beachtlich und relevant sind: Auf der einen Seite steht die religiöse Freiheit der Schülerin oder der Lehrerin, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen möchte. Auf der anderen Seite steht das Gebot, dass die Schule religiös neutral zu sein hat. Hinter diesem Gebot steht wiederum die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler, die im Raum der öffentlichen Schule nicht religiös beeinflusst werden sollen<sup>37</sup>.

### 4.2 Kopftuch von Schülerinnen

Vergleichsweise klar ist die rechtliche Situation, was das Kopftuch-Tragen durch Schülerinnen betrifft<sup>38</sup>. Das Bundesgericht betrachtete ein Verbot für Schülerinnen und Schüler, ein Kopftuch zu tragen, in einem Leitentscheid aus dem Jahr 2015 als verfassungswidrig<sup>39</sup>. Das Urteil betraf eine Regelung der Gemeinde St. Margrethen im Kanton St. Gallen, die in ihrer Schulordnung ein entsprechendes Verbot vorgesehen hatte. Das pauschale Verbot war aus Sicht des Bundesgerichts nicht verhältnismässig, insbesondere deshalb, weil es keine Hinweise gab, dass die Schülerin für ihre Position oder für ihren Glauben geworben und die anderen Schülerinnen und Schüler zu beeinflussen versucht

hätte<sup>40</sup>. Kantone oder Gemeinden, die ein voraussetzungsloses, generelles Verbot des Kopftuch-Tragens von Schülerinnen einführen würden, verstiesse nach dieser Rechtsprechung gegen die Bundesverfassung. Das liesse sich theoretisch nur dadurch ändern, dass ein entsprechendes Verbot in der Bundesverfassung selbst und damit auf der gleichen Stufe wie die Glaubens- und Gewissensfreiheit vorgesehen würde<sup>41</sup>.

### 4.3 Kopftuch von Lehrerinnen

Komplexer präsentiert sich die Lage bezüglich einer Lehrperson, die aus religiösen Gründen bestimmte Kleidungsstücke, insbesondere ein Kopftuch, tragen möchte. Der bisher wichtigste Entscheid des Bundesgerichts dazu ist 1997 ergangen und betraf eine Lehrerin, die im Kanton Genf mit einem Kopftuch unterrichten wollte, und der dies untersagt wurde<sup>42</sup>. Das Bundesgericht beurteilte die Vorgehensweise der Genfer Behörden als verfassungskonform. Zu berücksichtigen ist, dass in Genf eine explizite gesetzliche Vorschrift bestand, der zufolge staatliche Angestellte weltlich zu sein haben. Sie steht im Kontext des laizistischen Modells und der strengen Trennung von Staat und Religion, die im Kanton Genf praktiziert wird. Die Lehrerin reichte Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein, der ihre Beschwerde abwies<sup>43</sup>.

In den meisten Kantonen ausser Genf fehlen explizite gesetzliche Vorgaben, was das Tragen eines Kopftuches durch eine Lehrerin betrifft. Die Regierungen und Ämter vertreten in ihren Merkblättern und Handreichungen überwiegend die Auffassung, dass das Tragen eines Kopftuches aufgrund der Neutralität der Schule untersagt werden könne. Allerdings wird teilweise auf die Möglichkeit hinge-

<sup>37</sup> Im Rahmen der vorliegenden Darstellung gehe ich nicht näher auf die Thematik von Kreuzen ein, die in Schulzimmern angebracht werden (vgl. dazu BGE 116 Ia 252). Diese Frage hat in neuerer Zeit nicht mehr viele Diskussionen ausgelöst und scheint aktuell keinen grösseren Diskussionspunkt zu bilden.

<sup>38</sup> Vgl. dazu und zu den anderen Themen dieses Abschnitts *Pahud de Mortanges/Süess* (Anm. 19), S. 58 ff.

<sup>39</sup> BGE 142 I 49.

<sup>40</sup> A.a.O., E. 9.4.2.

<sup>41</sup> Entsprechende Vorstösse gibt es mitunter im politischen Raum. So reichte Nationalrätin Marianne Binder Keller am 18. Dezember 2020 ein Postulat ein, das auf ein generelles

Verbot von Kopftüchern in Schulen abzielt (Postulat 20.4728, «Keine Kinderkopftücher in Schulen und Kindergärten. Eine Frage der Gleichberechtigung, des Kinderschutzes und nicht der Religion»). Wie eine entsprechende Verfassungsnorm im Verhältnis zum Grundrecht der Religionsfreiheit und zu den Vorgaben des internationalen Rechts zu interpretieren wäre, kann hier offen bleiben.

<sup>42</sup> BGE 123 I 296. Zur lebhaften wissenschaftlichen Diskussion um diesen Entscheid mit Nachweisen *Engi* (Anm. 4), S. 420 ff.

<sup>43</sup> *Dahlab v. Switzerland*, Appl. No. 42393/98, 15.2.2001.

wiesen, dass die betroffene Person gegen eine entsprechende Anordnung Beschwerde erheben könnte<sup>44</sup>. Einzelne Kantone vertreten eine andere Position und gehen von einer grundsätzlichen Zulässigkeit des Kopftuch-Tragens aus – so beispielsweise der Kanton Basel-Landschaft, in dessen Handreichung es heisst: «Der Kanton Basel-Landschaft kennt keine Vorschriften zur Bekleidung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen. Das bedeutet, dass das Tragen von religiösen Symbolen und Kleidungsstücken in den öffentlichen Schulen erlaubt ist. [...] Auch Lehrpersonen unterstehen den gleichen Regeln. Die besondere Stellung der Lehrpersonen als Vorbilder und Vorgesetzte erfordert von ihnen besondere Zurückhaltung im Tragen religiöser Symbole.»<sup>45</sup>

#### 4.4 Kopftuch von Praktikantinnen

Besondere Fragen werfen Praktika auf, welche die Studierenden Pädagogischer Hochschulen zu absolvieren haben<sup>46</sup>. Als Studentinnen unterliegen die betreffenden Personen an sich nicht der Neutralitätspflicht; in ihrer Rolle als unterrichtende Person während des Praktikums in einer Schule sind sie jedoch davon betroffen. Die Vorgaben in den Kantonen zu dieser Thematik sind unterschiedlich. Gemäss einer Information der Zuger Behörden zum Beispiel darf eine Praktikantin ein Kopftuch auf Zusehen hin tragen, solange sich niemand daran stört<sup>47</sup>. Die Pädagogische Hochschule Zürich veröffentlichte 2019 ein Merkblatt, das folgendes Verfahren vorsieht, falls Studierende mit religiös motivierter Kleidung ein Praktikum absolvieren möchten: Die Mentorin bzw. der Mentor führt mit diesen Studierenden ein Gespräch und weist sie insbesondere auf das Spannungsfeld zwischen persönlicher Freiheit und dem Verbot hin, Schülerinnen und Schüler zu beeinflussen. Nach der Praktikums-Zuteilung informieren die Studierenden die zuständige

Schulleitung und die Praxislehrperson und klären mit ihnen, wie die Schülerinnen und Schüler respektive deren Eltern zu orientieren sind. Falls sich Schwierigkeiten ergeben sollten, ist unter Leitung der zuständigen Bereichsleitung Berufspraxis und unter Beizug der Mentorin bzw. des Mentors eine rechtskonforme und für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu finden<sup>48</sup>.

#### 4.5 Verhalten von Lehrpersonen generell

Die häufige Konzentration auf das Kopftuch und den Islam erweckt mitunter den Eindruck, als ob nur muslimische Lehrerinnen oder Schülerinnen religiöse Überzeugungen hätten. Dem ist bei weitem nicht so – immer noch ist eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung Mitglied einer christlichen Kirche, und auch wenn bei vielen von ihnen die religiösen Überzeugungen nur schwach ausgeprägt sein dürften, so gibt es unter den Lehrpersonen doch fraglos viele Personen mit dezidiert christlichen oder anderen religiösen Überzeugungen. Das Christentum verlangt jedoch keine äusseren Manifestationen des Glaubens, so dass diese Personen nicht mit entsprechenden Normen in Konflikt kommen. Gleichwohl stellt sich auch hier das Grundproblem, dass die Schule zum Beispiel im Hinblick auf evangelikale Lehrpersonen die religiöse Neutralität des Unterrichts zu gewährleisten hat.

Das Bundesgericht verlangt, dass Lehrerinnen und Lehrer Zurückhaltung üben<sup>49</sup>. Diese Pflicht sei im Einzelnen zu konkretisieren, im Hinblick auf die besonderen Umstände, das Alter der Schülerinnen und Schüler etc.<sup>50</sup> Klar ist, dass Lehrpersonen im Rahmen des Unterrichts nicht aktiv für ihren Glauben werben oder missionieren dürfen. Ein solches Verhalten käme einem Missbrauch ihrer beruflichen Stellung gleich. Lehrerinnen und Lehrer dürfen religiöse Überzeugungen haben<sup>51</sup>, doch ist

<sup>44</sup> Umgang mit religiösen Fragestellungen an der Volksschule, Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport – Abteilung Volksschule, 23. März 2017, S. 9.

<sup>45</sup> Gelebte Religion und Schulalltag – Handreichung des Amtes für Volksschulen Kanton Basel-Landschaft, 2018, Ziff. 4.2.

<sup>46</sup> Vgl. Lorenz Engi, Das Kopftuch in staatlichen Institutionen – Aktuelle Fragen insbesondere im Zusammenhang mit der Zulassung von Pädagogik-Studentinnen zu Praktika, in: Aktuelle Juristische Praxis 28 (2019), S. 208–217.

<sup>47</sup> Schulinfo Zug, «Dürfen Lehrerinnen und Praktikantinnen ein Kopftuch tragen?», 26. Januar 2017, Internet: <https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/schulinfo/kurzinfo/duerfen-lehrerinnen-und-praktikantinnen-ein-kopftuch-tragen> (Abruf 6.5.2022).

<sup>48</sup> Pädagogische Hochschule Zürich, Merkblatt Tragen von religiös motivierter Kleidung, 17. April 2019, S. 1.

<sup>49</sup> BGE 123 I 296 E. 4b/bb S. 311.

<sup>50</sup> Ebd.

<sup>51</sup> BGE 123 I 296 E. 4b/bb S. 310.



ihnen ein Rollenwechsel abverlangt, wenn sie unterrichten: in ihrer Funktion als Lehrperson müssen sie in der Lage sein, ihre persönlichen Überzeugungen zurückzustellen<sup>52</sup>. Eine Person, die dies nicht vermag, ist für entsprechende Funktionen nicht geeignet. Die örtlichen Schulleitungen haben zu gewährleisten, dass diesen Prinzipien nachgelebt wird.

#### 4.6 Zwischenbetrachtung

Die Praxis zu religiösen Symbolen und Kleidungsstücken macht deutlich, dass den damit aufgeworfenen Fragen mit generellen Regelungen nur begrenzt beizukommen ist. Es kommt immer wieder auf die örtlichen Gegebenheiten und ein Verhalten an, das ihnen gerecht wird. Es ist wichtig, dass auch die Urteile des Bundesgerichts in diesem Sinn verstanden und die Spielräume gesehen werden, die sie einräumen<sup>53</sup>.

Mitunter werden Entscheide des Höchstgerichts wie eine gesetzliche Regelung interpretiert (beispielsweise im Zusammenhang mit dem Kopftuch-Tragen von Lehrerinnen). Jedes Urteil betrifft jedoch eine konkrete Konstellation und steht in einem besonderen Kontext, aus dem es nicht völlig herausgelöst werden sollte<sup>54</sup>. So spielt etwa beim Entscheid aus dem Jahr 1997, der das Verbot des Kopftuch-Tragens bei einer Lehrerin als verfassungsmässig beurteilte, der besondere Hintergrund des Kantons Genf mit seiner laizistischen Tradition eine wichtige Rolle.

Besonders deutlich zeigen sich die Spielräume, die bestehen, beim Fall der Praktikantinnen Pädagogischer Hochschulen: Zu Recht sehen die kantonalen Wegleitungen, die dazu bestehen, ein Vorgehen vor, das stark auf die jeweiligen Gegebenheiten und die Einwilligung der betroffenen Eltern und Schülerschaft abstellt. Es ist immer wieder an den Schulbehörden und Lehrpersonen, vor Ort Lösungen zu finden, die angemessen sind und alle Betroffenen (einigermassen) zufriedenstellen.

<sup>52</sup> Das gilt im Übrigen auch in Bezug auf politische Überzeugungen; vgl. dazu *Lorenz Engi*, Die politische Neutralität der Schule, in: *sui generis* (www.sui-generis.ch) 2019, S. 191–205.

<sup>53</sup> Vgl. *Peter Karlen*, Der offene Religionsbegriff im säkularen Staat, in: Julia Hänni/Sebastian Heselhaus/Adrian Loretan (Hrsg.), *Religionsfreiheit im säkularen Staat. Aktuelle Auslegungsfragen in der Schweiz, in Deutschland und weltweit*, Zürich/St. Gallen 2019, S. 97–109, 108 f.

## 5 Dispensationen

### 5.1 Allgemeines

Als Nächstes sei das Thema der Dispensationen betrachtet. Die Regelungen dazu sind durch eine grosse Vielfalt und eine gewisse Unübersichtlichkeit geprägt. Diese manifestiert sich bereits begrifflich, indem die Kantone in ihren Erlassen unterschiedliche Ausdrücke verwenden («Urlaub», «Abwesenheit», «Dispensation» etc.). Im Allgemeinen lassen sich drei Stufen der Absenzenregelung unterscheiden:

- In den meisten Kantonen stehen den Schülerinnen und Schülern einzelne Tage oder Halbtage zur Verfügung, an denen sie ohne weitere Begründung vom Schulbesuch fernbleiben können. Oft wird diesbezüglich von Jokertagen gesprochen.
- Aus bestimmten Gründen können Schülerinnen und Schüler sodann an einzelnen Tagen dispensiert werden. Viele Erlasse zählen bestimmte Gründe auf, die vorgebracht werden können. Dazu zählen regelmässig hohe religiöse Feiertage.
- Ferner besteht die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler von einzelnen Fächern bzw. Bildungsbereichen oder auf längere Zeit zu dispensieren.

Als Beispiele seien die Regelungen der Kantone Basel-Landschaft und Freiburg näher betrachtet:

- Die Verordnung über die Sekundarschule des Kantons Basel-Landschaft<sup>55</sup> sieht in § 35 unter dem Titel «Beurlaubungen» vor, dass Schülerinnen und Schüler auf ein schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden können, wenn besondere Gründe vorliegen. In § 36 ist die

<sup>54</sup> Vgl. *Stefan Schürer*, Die Kontextualisierung von Urteilen. Zur Präzisierung der Tragweite bundesgerichtlicher Entscheide anhand von Sachverhalt und zeitgenössischem Umfeld, in: *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht* 114 (2013), S. 583–598.

<sup>55</sup> Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (SGS 642.11).

«Dispensation vom Unterricht» geregelt. Demnach können Schülerinnen und Schüler aus triftigen Gründen vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden. Eine analoge Regelung enthält die Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule<sup>56</sup>.

- Gemäss § 37 des Reglements zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) des Kantons Freiburg vom 19. April 2016<sup>57</sup> kann einer Schülerin oder einem Schüler Urlaub gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. Im Folgenden werden einige Gründe genannt, die berücksichtigt werden, darunter ein wichtiges familiäres Ereignis, eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung.

Die Gründe, die für eine Dispensation vorgebracht werden müssen, werden unterschiedlich umschrieben. Oft ist von wichtigen Gründen die Rede<sup>58</sup>, zuweilen finden aber auch andere Ausdrücke Verwendung, beispielweise «achtenswerte»<sup>59</sup>, «zureichende»<sup>60</sup> oder – wie bei den zuvor erwähnten Beispielen – «stichhaltige», «besondere» oder «triftige»<sup>61</sup> Gründe. Mitunter ist lediglich vorgesehen, dass «in begründeten Fällen»<sup>62</sup> dispensiert werden kann bzw. ein begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten vorliegen muss<sup>63</sup>.

## 5.2 Dispensation an einzelnen Tagen (insb. religiösen Feiertagen)

Das Bundesgericht anerkennt einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Dispensation vom obligatorischen Unterricht für einzelne Tage, um die Einhaltung religiöser Ruhetage oder die Teilnahme an religiösen Festen zu ermöglichen<sup>64</sup>. Es übte bei solchen Konstellationen in der Vergangenheit eine grosszügige Praxis: So entschied es in BGE 134 I 114, dass ein Gymnasiast, der einer Glaubensgemeinschaft angehört, die die Samstagsruhe strikt beachtet, am Samstag von der Maturitätsprüfung zu dispensieren sei, obwohl dies für die Schule mit einigem Mehraufwand verbunden war, da die Prüfung an einem anderen Tag nachgeholt werden musste. Ein anderer Entscheid betraf einen Schüler, der für fünf Tage während des Laubhüttenfestes dispensiert werden wollte. Auch in diesem Fall entschied das Bundesgericht, dass die Dispensation zu gewähren sei<sup>65</sup>.

In einem anderen Fall ging es um die Frage, ob ein Kantonsschüler im Kanton Glarus, der einer Glaubensgemeinschaft angehörte, die ebenfalls am Samstag jegliche weltliche Tätigkeit verbietet, generell an Samstagen vom Unterricht freigestellt werden konnte. Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil grundsätzlich fest, dass der Kanton die religiösen Freiheiten durch die Festlegung von Bürgerpflichten einschliesslich der Pflicht zum Schulbesuch nicht weiter einschränken dürfe, als dies

<sup>56</sup> §§ 55 f. Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (SGS 641.11).

<sup>57</sup> Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) vom 19. April 2016 (SGF 411.0.11).

<sup>58</sup> Vgl. § 38 Abs. 2 Schulgesetz des Kantons Aargau vom 17. März 1981 (SAR 401.100); § 22 Abs. 1 Volksschulgesetz des Kantons Solothurn vom 14. September 1969 (BGS 413.111); Art. 49<sup>bis</sup> Abs. 1 Satz 2 Volksschulgesetz (VSG) des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1); § 46 Abs. 1 Gesetz über die Volksschule (VG) des Kantons Thurgau vom 29. August 2007 (RB 411.11).

<sup>59</sup> Art. 18 Abs. 1 Verordnung über den Vollzug der Gesetzgebung zur Volksschule des Kantons Glarus (Volksschulvollzugsverordnung, VSVV) vom 9. Februar 2010 (GS IV B/31/2).

<sup>60</sup> § 29 Abs. 1 Volksschulverordnung (VSV) des Kantons Zürich vom 28. Juni 2006 (LS 412.101).

<sup>61</sup> Neben den zitierten Verordnungen des Kantons Basellandschaft (oben Anm. 55, 56) wird dieser Ausdruck auch verwendet in: Art. 10 Abs. 1 Reglement betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinarmassnahmen des Kantons Wallis vom 14. Juli 2004 (SGS 411.101).

<sup>62</sup> Art. 89 Abs. 4 Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz (LSKB SchG) des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 18. Mai 2005 (GS 411.012); Art. 28 Abs. 3 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 (BR 421.000).

<sup>63</sup> § 10 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV) des Kantons Luzern vom 16. Dezember 2008 (SRL 405); § 5 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule des Kantons Nidwalden (Volksschulverordnung, VSV) vom 1. Juli 2003 (NG 312.11); Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Bildungsverordnung des Kantons Obwalden vom 16. März 2006 (GDB 410.11); § 15 Abs. 1 Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (Schulreglement) des Kantons Schwyz vom 1. Februar 2006 (SRSZ 611.212).

<sup>64</sup> BGer, 2C\_724/2011, 11. April 2012, E. 3.4.1.

<sup>65</sup> BGE 114 Ia 129.

vom öffentlichen Interesse geboten und verhältnismässig sei<sup>66</sup>. Im vorliegenden Fall bestanden aus Sicht des Bundesgerichts erhebliche Zweifel, ob die Verweigerung des Samstagsdispenses für die Gewährleistung des geordneten Schulbetriebs notwendig war. Der Entscheid der Glarner Behörden sei deshalb so, wie er begründet wurde, unverhältnismässig<sup>67</sup>.

### 5.3 Dispensation von Fächern oder Unterrichtsbereichen (insb. Schwimmunterricht)

In einem gewissen Kontrast zur erwähnten Rechtsprechung steht die neuere Praxis des Bundesgerichts zum Thema Schwimmunterricht. Dieser stiess bei einzelnen Kindern und Eltern muslimischen Glaubens auf Widerstand. Das Bundesgericht hatte in den 1990er-Jahren in einem Fall, der die Zürcher Gemeinde Dietikon betraf, entschieden, dass eine Dispensation vom Schwimmunterricht zu gewähren sei<sup>68</sup>. 2008 änderte es seine Praxis: Bezüglich zweier Knaben, deren Vater um Dispensation vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht an der Primarschule Schaffhausen ersucht hatte, entschied es, dass die Verweigerung der Dispensation durch die örtlichen Behörden rechtmässig sei<sup>69</sup>. Es stützte sich dabei vor allem auf zwei Argumente: Zum einen betonte es die Wichtigkeit des Lehrinhaltes Schwimmen, zum anderen hob es den Integrationsaspekt hervor. Im sozialen Einbindungsprozess komme der Schule eine besonders wichtige Aufgabe zu<sup>70</sup>. Die Anerkennung eines

Rechts, muslimische Kinder generell vom kollektiven Schwimmunterricht zu befreien, würde den vielfältigen Bestrebungen zur Integration dieser Bevölkerungsgruppe zuwiderlaufen<sup>71</sup>. Die neue Praxis wurde in späteren Urteilen bestätigt<sup>72</sup>. Das Bundesgericht hebt in der Gesamtbetrachtung in seiner neueren Praxis hervor, dass ein Anspruch auf Dispensation bestehe, soweit es um die Einhaltung religiöser Ruhetage oder die Teilnahme an religiösen Festen gehe. Die Rechtsprechung zeige sich aber viel zurückhaltender bei der Gewährung von Dispensationen für einzelne Unterrichtsfächer<sup>73</sup>.

Der Schwimmunterricht ist ein «Aufreger»-Thema, bei dem oft die faktischen Grundlagen zu wenig klar sind. So wird mitunter davon ausgegangen, dass es sich beim Schwimmunterricht um ein eigenständiges Fach handle. In der Regel wird dieser Unterricht jedoch im Rahmen des Sportunterrichts erteilt. Die konkreten Modalitäten sind unterschiedlich: Es kann sich um wenige Lektionen oder auch um einen regelmässigen wöchentlichen Unterricht handeln<sup>74</sup>. Zudem ist oft wenig bewusst, dass an vielen Schulen kein Schwimmunterricht stattfindet. «Bewegen im Wasser» ist zwar ein Bestandteil des Lehrplans 21<sup>75</sup> und regelmässig auch in den kantonalen Lehrplänen enthalten. Jedoch fehlt an vielen Schulen die Infrastruktur, um regelmässig Schwimmlektionen durchführen zu können. So führen im Kanton Solothurn nur 38 von 86 Schulen regelmässig Schwimmunterricht durch. 36% der Schülerinnen und Schüler an den Regelschulen erhalten in diesem Kanton regelmässigen Schwimmunterricht<sup>76</sup>.

<sup>66</sup> BGE 117 Ia 311 E. 2/b S. 315.

<sup>67</sup> BGE 117 Ia 311 E. 5/c S. 321. Das Bundesgericht wies die Sache an die Vorinstanz zurück.

<sup>68</sup> BGE 119 Ia 178.

<sup>69</sup> BGE 135 I 79. Zur wissenschaftlichen Diskussion um diesen Entscheid mit Nachweisen *Engi* (Anm. 4), S. 458 ff.

<sup>70</sup> BGE 135 I 79 E. 7.2 S. 89.

<sup>71</sup> BGE 135 I 79 E. 7.2 S. 90.

<sup>72</sup> BGer 2C\_666/2011, Urteil vom 7. März 2012; 2C\_1079/2012, Urteil vom 11. April 2013. Der EGMR beurteilte die neue Schweizer Praxis als konventionskonform: *Osmanoğlu und Kocabaş gegen die Schweiz*, No. 29086/12, 10. Januar 2017; dazu *Anne Kühler*, *Recht und Religion: Eine Anmerkung zur Verhältnisbestimmung anlässlich des Falles Osmanoğlu und Kocabaş gegen die Schweiz vor dem EGMR*, in: *Anne Kühler/Mirjam Olah/Lenke Wettlaufer* (Hrsg.), *Quae Caesaris Caesari, quae Dei Deo? Bezüge von Recht und Religion im Wandel*, Zürich/St. Gallen 2018, S. 141–172; *Lorenz Langer*, *EGMR, Affaire Osmanoğlu et Kocabaş c. Suisse*, Requête

no 29086/12, in: *Aktuelle Juristische Praxis 2017*, S. 410–421; *Sarah Progin-Theuerkauf*, *Zur obligatorischen Teilnahme von muslimischen Schülerinnen und Schülern am gemischten Schwimmunterricht. Eine Anmerkung zum Urteil des EGMR Osmanoğlu und Kocabaş gegen die Schweiz*, in: *sui generis 2017*, S. 31–41.

<sup>73</sup> BGer 2C\_724/2011, 11. April 2012, E. 3.4.1.

<sup>74</sup> Vgl. z.B. Kanton Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, *Schwimmen für alle – Schwimmunterricht in der Volksschule des Kantons Bern* [ohne Datum], insb. S. 7.

<sup>75</sup> Fachbereich «Bewegung und Sport», dort Ziff. 6 (vgl. <https://v-fe.lehrplan.ch>).

<sup>76</sup> Interpellation von Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): *Schwimmunterricht als Luxusgut?, Stellungnahme des Regierungsrates vom 18. August 2020*, RRB 2020/1142, KR.Nr. I 0075/2020 (DBK), Ziff. 3.2.2 f.

Vor diesem Hintergrund verliert die Abgrenzung zwischen Dispensationen, die einzelne Ruhetage oder Feste betreffen, und Dispensationen in Bezug auf Unterrichtsbereiche oder Lehrinhalte an Schärfe. Sofern es sich beim Schwimmunterricht lediglich um einzelne Lektionen handelt, sind auch in diesem Fall nicht sehr viele Lektionen betroffen. Umgekehrt kann ein genereller Dispens für Samstage ziemlich viele Lektionen betreffen<sup>77</sup>.

In den kantonalen Merkblättern finden sich bezüglich des Schwimmunterrichts und der Frage der Dispensationen zum Teil Differenzierungen, was das Alter der Schülerinnen und Schüler oder die Form des Unterrichts betrifft. So heisst es im betreffenden Dokument des Kantons Basel-Landschaft: «Dispensationen vom Schwimmunterricht können gewährt werden, wenn Schülerinnen und Schüler die Geschlechtsreife erlangt haben und der Schwimmunterricht geschlechtergemischt erteilt wird. Für den Besuch von geschlechtergetrenntem Schwimmunterricht werden keine Dispensationen erteilt»<sup>78</sup>.

## 6 Besondere Unterrichtsinhalte

### 6.1 Religiöse Lieder und Krippenspiele

Neben dem Schwimmunterricht haben sich auch bei einigen anderen Unterrichtsinhalten schon Konflikte ergeben. Dies betrifft namentlich das Singen religiöser Lieder, Krippenspiele, Yoga-Übungen oder den Sexualkundeunterricht.

Ein Entscheid des Bundesgerichts zum ersten Themenfeld erging am 11. April 2012<sup>79</sup>. Er betraf drei Kinder, die – wie ihre Eltern – der Christlich Palmarianischen Kirche der Karmeliter vom Heiligen Antlitz angehören. Sie verlangten, vom Besuch religiöser Kultstätten und vom Singen religiöser Lieder dispensiert zu werden. Das Bundesgericht hielt dazu fest, dass Kinder nicht verpflichtet werden dürfen, religiöse Lieder zu singen, wenn dies

einem glaubensmässigen Akt gleichkommt<sup>80</sup>. Eine generelle Verweigerung der Dispensation vom Singen religiös gefärbter Lieder oder vom Besuch religiöser Orte erachtete es als unverhältnismässig<sup>81</sup>. Die Schulbehörden seien gehalten, Dispensationsgesuche zu prüfen, die sich auf näher bezeichnete Unterrichtsstunden oder Veranstaltungen beziehen. Je nachdem könne eine Dispensation namentlich vom Mitsingen, in der Regel aber nicht von der Anwesenheit im Schulzimmer geboten sein<sup>82</sup>.

Das Obergericht Zürich beurteilte im Dezember 2018 einen Fall, der ebenfalls das Singen religiöser Lieder betraf<sup>83</sup>. Hierbei wurden Kinder vom Weihnachtssingen dispensiert, aber nicht von den Proben dazu. Die Schule stellte es den Kindern aber frei, die Lieder mit christlichem Inhalt mitzusingen. Nach Auffassung des Obergerichts stand dieses Vorgehen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Einklang<sup>84</sup>. Die Verurteilung des Beschuldigten wegen Verletzung der Elternpflichten wurde deshalb vom Obergericht bestätigt.

Ein weiterer Entscheid zum Thema stammt aus dem Kanton Aargau. Ein Beschwerdeführer hatte sich dagegen gewendet, dass im Rahmen des allgemeinen Schulunterrichts, das heisst ausserhalb des Religionsunterrichts, religiöse Lieder wie «So ist Gott» gesungen wurden und bei der Singprüfung drei der vier zur Auswahl stehenden Lieder einen religiösen Bezug aufwiesen. Zudem richtete er sich gegen die Aufführung eines Krippenspiels im Rahmen des allgemeinen Schulunterrichts. Der Regierungsrat stellte in seiner Entscheidung fest, dass Weihnachten ein Bestandteil unserer Kultur und Gesellschaft sei. Es sei nicht unüblich, im Unterricht vor Weihnachten konfessionell gebundene, vor allem christliche Lieder zu singen. Solange dies nur einen bescheidenen Raum einnehme und damit nicht bekenntnishaftes Verhaltensweisen oder religiöse Handlungen verbunden seien, sei dagegen nichts einzuwenden<sup>85</sup>.

<sup>77</sup> Das Thema hat an Bedeutung verloren, da kaum mehr an Samstagen unterrichtet wird.

<sup>78</sup> Gelebte Religion und Schulalltag (Anm. 45), Ziff. 4.4.1. Vgl. auch Kanton Aargau, Handreichung: Umgang mit religiösen Fragestellungen an der Volksschule (Anm. 44), S. 7.

<sup>79</sup> BGer, 2C\_724/2011.

<sup>80</sup> A.a.O., E. 3.2.

<sup>81</sup> A.a.O., E. 3.4.3.

<sup>82</sup> A.a.O., E. 3.4.3.

<sup>83</sup> Obergericht des Kantons Zürich, Urteil vom 19. Dezember 2018, SU180012-O/U/mc.

<sup>84</sup> A.a.O., insb. E. II/3.

<sup>85</sup> AGVE 2000 137, Entscheid des Regierungsrates vom 6.9.2000, E. 3/c/aa.

Werde ein Krippenspiel eingeübt, beanspruche das mehr Zeit als das Singen einzelner Lieder; zudem würden die Schülerinnen und Schüler «von der geistigen Intensität» her relativ stark beansprucht. Das Einüben eines Krippenspiels ausserhalb des Religionsunterrichts sei deshalb «nicht ganz unproblematisch». Das Krippenspiel müsse in einen grösseren Rahmen eingebettet werden, der insbesondere Hinweise auf andere Religionen und Weltanschauungen beinhalte. Die Eltern müssten zudem die Möglichkeit haben, ihr Kind von entsprechenden Aktivitäten der Schule fernzuhalten. Werde diesen Bedingungen Rechnung getragen, sei das Einüben und Aufführen eines Krippenspiels zulässig<sup>86</sup>.

Nach diesen Feststellungen, die eher eine grosszügige Haltung bezüglich religiöser Inhalte implizieren, setzte sich der Regierungsrat näher mit dem Singen religiöser Lieder ausserhalb der Weihnachtszeit und im regulären Schulunterricht – ausserhalb des Religionsunterrichts – auseinander und gelangte dabei zu restriktiveren Ergebnissen. Im Unterricht, der in Frage stand, waren die Lieder «So ist Gott», «Wer klopft an» und «Uf em Fäld i der Nacht» verwendet worden, die einen religiösen Inhalt aufweisen. Nach Auffassung des Regierungsrates sind dadurch die Grenzen zwischen dem allgemeinen Schulunterricht und dem Religionsunterricht auf unzulässige Art und Weise vermischt worden und ist christlichen Aspekten im allgemeinen Schulunterricht ein zu grosses Gewicht zugekommen. Die Möglichkeit, dass es Kindern bei Tätigkeiten mit religiösem Bezug offenstehe, nicht teilzunehmen, sei unbehelflich, da die Kinder einen Anspruch hätten, am gesamten Unterricht teilzunehmen<sup>87</sup>.

Zusammenfassend geht dieser Entscheid, was das Singen religiöser – namentlich christlicher – Lieder angeht, somit dahin, dass dieses in einem eng beschränkten Umfang namentlich in der Vorweihnachtszeit als zulässig erachtet wird, bei einer

grösseren Präsenz christlicher Lieder im allgemeinen Schulunterricht während des ganzen Jahres jedoch als unzulässig beurteilt wird.

Auch die Merkblätter und Wegleitungen der Kantone äussern sich teilweise zu religiösen Liedern und Krippenspielen. Gemäss dem Leitfadens des Kantons Freiburg dürfen andersgläubige Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtet werden, religiöse Lieder mitzusingen<sup>88</sup>. Das Dokument des Kantons Schwyz hält in Anlehnung an den erwähnten Entscheid des Aargauer Regierungsrates fest, dass gegen das Singen christlicher Lieder im Unterricht nichts einzuwenden sei, solange es nur einen bescheidenen Raum einnehme und damit nicht bekenntnishaftes Verhalten oder religiöse Handlungen verbunden seien<sup>89</sup>. Die Empfehlungen des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen verbinden verschiedene Aspekte: Festgehalten wird zunächst, dass von der aktiven Teilnahme nichtchristlicher Kinder an Handlungen und Liedern mit religiösen Inhalten, welche ihrem eigenen Glauben widersprechen, abzusehen sei. Zugleich wird betont, dass im Lauf des Unterrichts oft Lieder verschiedener Religionen gesungen würden, so dass sie ohnehin nicht als Glaubenszeugnis gelten dürften. «Falls Eltern dennoch ihre religiös begründeten Bedenken glaubhaft darlegen, ist ein Gesuch um Dispensation ihres Kindes *ausnahmsweise* zu bewilligen»<sup>90</sup>.

Soweit sich die Wegleitungen zu Krippenspielen äussern, werden diese als erlaubt bezeichnet. Die Schule habe jedoch darauf zu achten, dass die religiösen Gefühle von Kindern und Jugendlichen nicht verletzt werden<sup>91</sup>. Gemäss der Wegleitung des Kantons Luzern ist die Teilnahme an Krippenspielen freiwillig, wenn diese primär mit Gebeten und religiösen Liedern gestaltet sind<sup>92</sup>.

<sup>86</sup> Ebd.

<sup>87</sup> A.a.O., E. 3/c/bb.

<sup>88</sup> Religiöse und kulturelle Vielfalt in der Schule – Leitfadens für Lehrpersonen und Schulbehörden, Etat de Fribourg / Staat Freiburg, Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport (DICS) / Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD), S. 10.

<sup>89</sup> Kanton Schwyz, Amt für Volksschulen und Sport, Wegweiser zur Gesetzgebung Volksschule, Ziff. 3.11.2.

<sup>90</sup> Kanton Schaffhausen, Erziehungsdepartement, Schülerinnen und Schüler verschiedener Religionen an der Volksschule – Empfehlungen des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen vom 7. April 2010, S. 2.

<sup>91</sup> Kanton Aargau, Handreichung: Umgang mit religiösen Fragestellungen an der Volksschule (Anm. 44), S. 6.

<sup>92</sup> Schule und Religion – Organisatorische und rechtliche Fragen, Kanton Luzern, Dienststelle Volksschulbildung, Luzern 2017, S. 6.

## 6.2 Sexualkunde

2014 erging ein Urteil des Bundesgerichts, das den schulischen Sexualkundeunterricht betraf<sup>93</sup>. Es ging um Unterricht im Kindergarten und in der Primarschule, bei dem das Thema Sexualität reaktiv aufgegriffen wurde, das heisst indem die Lehrpersonen auf Fragen und Handlungen von Kindern reagierten. Die Beschwerdeführenden sahen sich dadurch in ihren moralischen Grundüberzeugungen verletzt. Das Bundesgericht stellte fest, dass der Schutz weltanschaulicher Überzeugungen gemäss Art. 15 BV nicht nur dann zum Tragen komme, wenn sie einer «Gesamtsicht der Welt» entsprächen<sup>94</sup>. Die Beschwerdeführenden konnten sich daher auf das Grundrecht berufen.

Jedoch wurde die Klage abgewiesen. Das Gericht wies auf öffentliche Interessen hin, die für den in Frage stehenden Unterricht sprechen würden, namentlich im Bereich der Prävention vor sexuellen Übergriffen und des Schutzes der Gesundheit. Weiter diene das Obligatorium des Schulbesuches der Wahrung der Chancengleichheit und der Integration<sup>95</sup>. Der Sexualkundeunterricht sei grundsätzlich auch geeignet und erforderlich, um die damit benannten Ziele zu realisieren<sup>96</sup>.

## 6.3 Yoga

Ein anderer Unterrichtsinhalt, der Gegenstand bundesgerichtlicher Beurteilung wurde, waren Yoga-Übungen<sup>97</sup>. Gegen solche Übungen, die im Kindergarten durchgeführt wurden, wandten sich Eltern, die darin eine hinduistisch-religiöse Praxis sahen und sich als gläubige Christen dadurch in ihren religiösen Gefühlen gestört fühlten. Das Bundesgericht prüfte die Materie zunächst unter dem Aspekt der staatlichen Neutralität. Es führte dazu im Anschluss an die Praxis zum Singen religiöser Lieder aus, dass Schülerinnen und Schüler nicht gezwungen werden dürften, einen bekenntnishaften Akt vorzunehmen. Davon könne bei Yoga aber keine Rede sein. Die betreffenden Übungen könnten auch

rein motorisch-akrobatisch praktiziert werden<sup>98</sup>. Sodann prüfte es die Praxis unter dem Aspekt der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Eltern, die dadurch tangiert wurde. Es führte dazu aus, dass der Eingriff gering sei. Ein öffentliches Interesse an der Teilnahme der Kinder an den betreffenden Lektionen könne in der sozialen Integration und im reibungslosen Ablauf des Unterrichts gesehen werden. In Anbetracht dessen sei die Pflicht zur Teilnahme zumutbar<sup>99</sup>. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

## 6.4 Zwischenbetrachtung

Das Singen religiöser Lieder ist bezüglich der rechtlichen Situation unter den Themen, die in dieser Darstellung behandelt werden, wahrscheinlich das unklarste. Die Entscheide und Vorgaben, die dazu getroffen wurden beziehungsweise verfügbar sind, lassen manche Fragen offen. Dies beginnt bei der Maxime, dass Kinder nicht verpflichtet werden dürfen, religiöse Lieder zu singen, falls dies einem «glaubensmässigen» beziehungsweise «bekenntnishaften» Akt gleichkommt. Wann jedoch liegt ein solcher Akt vor? Ist es zum Beispiel der Fall, wenn das populäre Weihnachtslied «O du fröhliche» gesungen wird, das Passagen wie «Christ ist geboren / Freue, freue dich, o Christenheit!» enthält? Oder bei «Stille Nacht», in dessen Text etwa die Aussage «Christ, der Retter ist da» enthalten ist?

Die Fragen setzen sich fort bei konkreten Handlungsanweisungen der Art, dass Kinder gegebenenfalls zwar vom Mitsingen befreit, aber dennoch im Raum anwesend sein sollen. Ein solches Vorgehen dürfte mit Schwierigkeiten verbunden sein, was die Rolle des betreffenden Kindes betrifft, das dadurch in eine Aussenseiterposition geraten kann. Schliesslich erscheint auch der – wenn man so will – quantitative Ansatz, den namentlich der Aargauer Regierungsrat im erwähnten Entscheid vertritt, fragwürdig. Demnach sind religiöse Lieder im allgemeinen Schulunterricht dann zulässig, wenn sie nur einen bescheidenen Raum einnehmen und namentlich in der Vorweihnachtszeit gesungen werden<sup>100</sup>. Eher

<sup>93</sup> BGer 2C\_132/2014, 2C\_133/2014, Urteil vom 15. November 2014.

<sup>94</sup> A.a.O., E. 4.1.

<sup>95</sup> A.a.O., E. 5.4.

<sup>96</sup> A.a.O., E. 5.5.2 f.

<sup>97</sup> BGer 2C\_897/2012, Urteil vom 14. Februar 2013. Dazu *Gregori Werder*, Yogaübungen sind keine bekenntnishaften Akte. Gedanken zur subjektiven Konzeption und zum

Neutralitätsgebot anlässlich des Urteils des Bundesgerichts 2C\_897/2012 vom 14. Februar 2013, in: Jusletter vom 13. Mai 2013.

<sup>98</sup> A.a.O., E. 4.3.1.

<sup>99</sup> A.a.O., E. 4.3.2.

<sup>100</sup> Vgl. vorn Ziff. 6.1.

dürfte es sich hierbei aber um eine prinzipielle Frage handeln, die über mengenmässige Beschränkungen kaum befriedigend zu lösen ist.

Insgesamt ist erkennbar, dass die Frage der religiösen Lieder rechtlich noch nicht eigentlich geklärt ist und im Ergebnis erhebliche Spielräume bestehen. Das Thema bricht denn auch in der Praxis immer mal wieder auf, wobei die unterschiedlichen Standpunkte voll zum Tragen kommen. So gab im Dezember 2019 der Fall einer Schule in Wil SG zu reden, welche die Absicht geäussert hatte, an der Adventsfeier auf drei Lieder mit christlichem Inhalt zu verzichten. In der Berichterstattung wurden verschiedene Positionen anderer Schulbehörden deutlich. Eine Schulleiterin einer angrenzenden Gemeinde wurde etwa mit den Worten zitiert, dass weder die Schulbehörde noch die Schulleitung oder die Lehrerschaft den Entschluss der Schule in Wil nachvollziehen könnten. Es gehe beim Weihnachtsfeiern nicht darum, religiöses Gedankengut überzustülpen, sondern die abendländische Kultur zu pflegen<sup>101</sup>.

## 7 Schluss

Blickt man übers Ganze, so ist festzustellen, dass der Bereich «Schule und Religion» rechtlich weniger durchdrungen ist, als man zunächst glauben könnte. Viele Fragen sind rechtlich nicht eindeutig geklärt. Das Recht erweist sich gerade hier als eine Rahmenordnung, als eine Struktur, die eine gewisse Elastizität aufweist.

Manche Fragen sind bewusst nicht geregelt. Das betrifft etwa das Kopftuch-Tragen: Viele Kantone haben bewusst darauf verzichtet, dazu Regelungen zu erlassen<sup>102</sup>. Damit liessen sich unfruchtbare politische Kontroversen vermeiden und gleichzeitig Spielräume für die anwendenden Behörden erhalten. In Anlehnung an die Praxis des *judicial self-restraint* könnte man diesbezüglich von einem *political self-restraint* sprechen: So wie die gerichtlichen Instanzen sich zurückhalten bei politischen

Gestaltungsfragen, die in die Domäne von Legislative und Exekutive fallen, so zeigt sich hier eine politische Zurückhaltung bei Themen, die eher der örtlichen und situationsgerechten Entscheidung überlassen werden sollen. Der Kanton Uri schreibt in diesem Sinn in einem Leitfaden: «Weitere religiöse Themen [Themen neben der Frage von Absenzen wegen Feiertagen; Verf.], wie beispielsweise die Dispensation vom Schwimmunterricht, die Teilnahme am Hauswirtschaftsunterricht in der Fastenzeit und weiteres, werden im Kanton Uri nicht speziell reglementiert. Bis anhin wurden in Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern gute Lösungen ausgearbeitet.»<sup>103</sup>

Zur relativen Offenheit der normativen Ordnung trägt des Weiteren bei, dass die Regelungen, die bestehen, oft einen erheblichen Ermessensspielraum lassen. Das zeigt sich etwa bei der Frage der Absenzen respektive Dispensationen. Gemäss den betreffenden Gesetzen und Verordnungen braucht es «wichtige», «stichhaltige», «achtenswerte» oder ähnliche Gründe, damit Schülerinnen und Schüler vom Unterricht freigestellt werden können<sup>104</sup>. Diese Formulierungen lassen einen erheblichen Spielraum für die anwendenden Behörden.

Da vieles gesetzlich nicht oder nur recht allgemein geregelt ist, bleibt einiges den anwendenden Behörden überlassen. Im Streitfall ist es besonders an den Gerichten, Entscheidungen zu treffen. Im Bereich von Schule und Religion spielen Gerichtsurteile denn auch eine grosse Rolle – man denke etwa an die Themenfelder Schwimmunterricht oder Kopftuch. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass Gerichtsentscheide immer einen konkreten Fall betreffen und nur in Grenzen zu verallgemeinern sind. Sie entsprechen keinen gesetzlichen, generell-abstrakten Regelungen und sollten auch nicht so interpretiert werden. Zudem ist zu sehen, dass die Urteile ihrerseits oft einigen Spielraum lassen. Das ist etwa am Beispiel der religiösen Lieder zu erkennen<sup>105</sup>.

Diese drei Komponenten – teilweise fehlende Regelung, Offenheit bestehender Regelungen, Einzelfallbezug gerichtlicher Entscheidungen – führen

<sup>101</sup> „Der Entschluss ist nicht nachvollziehbar: Das sagen Ostschweizer Schulen zur Verbannung von drei Weihnachtsliedern von der Wiler Adventsfeier“, in: St. Galler Tagblatt ([www.tagblatt.ch](http://www.tagblatt.ch)), 2.12.2019.

<sup>102</sup> Vgl. Engi (Anm. 46), S. 214.

<sup>103</sup> Kanton Uri, Bildungs- und Kulturdirektion, Leitfaden Einschulung von neuzugezogenen fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen, 12. Februar 2014, angepasst 17. April 2019, S. 15.

<sup>104</sup> Vgl. vorn Ziff. 5.1.

<sup>105</sup> Vgl. vorn Ziff. 6.1, 6.4.

insgesamt zu einer relativ grossen Beweglichkeit. So geht gerade in diesem Themenfeld die Vorstellung fehl, dass das Rechtssystem quasi einen Automaten darstellen würde, der zu jeder Frage die einzige und sichere Antwort ausgeben könnte. Das Recht setzt gewisse Grenzen, aber es lässt auch Raum. Dies ist wichtig und sinnvoll, gerade bei den Materien, die hier zur Diskussion stehen. Denn dabei spielen die örtlichen Gegebenheiten und die konkreten Umstände eine wichtige Rolle. In einer städtischen Schule kann ein anderes Verhalten angemessen sein als in einem ländlichen Gebiet, je nach der örtlichen Dynamik braucht es andere Entscheidungen. Das Recht beweist seine Leistungsfähigkeit auch darin, dass es diese Notwendigkeiten respektiert.



## Anhang: Regelungen der Deutschschweizer Kantone bezüglich Dispensationen/Beurlaubung für religiöse Feiertage\*

Die Hervorhebungen wurden durch den Autor hinzugefügt.

### Kanton Aargau

Hinweise zu den Begriffen:

- Dispensation: dauerhafte Absenz von einzelnen Lektionen/vom ganzen Unterricht
- Urlaub: kurze Absenz vom Unterricht

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Schulgesetz vom 17. März 1981 (SAR 401.100)	§ 38 Abs. 1 und 2	" <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen <b>freien Schulhalbtage pro Quartal.</b> "	01.08.2005
		" <sup>2</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus <b>wichtigen Gründen</b> auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge a) von einzelnen Lektionen <b>dispensiert</b> werden; b) vom Unterricht für kurze Zeit <b>beurlaubt</b> werden. (...)"	
Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313)	§ 13 Abs. 1 und 2	" <sup>1</sup> Der Gemeinderat beurlaubt auf entsprechendes <b>Gesuch</b> hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden. <sup>2</sup> <b>Urlaubsgründe</b> sind im Wesentlichen: (...) c) <b>hohe religiöse Feiertage</b> oder entsprechende besondere Anlässe (...)"	01.01.2022
	§ 14a Abs. 1	"Die <b>Modalitäten</b> bei <b>Urlaub und Dispensation</b> , namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind <b>schriftlich</b> zu vereinbaren."	01.01.2017
	§ 16	" <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bestimmen, dass a) die pro Schuljahr anfallenden <b>freien Schulhalbtage</b> gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen, b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen. <sup>2</sup> Die Eltern teilen den Bezug <b>mindestens zwei Schultage davor</b> der Schulleitung mit."	01.01.2022

\* Der Anhang wurde durch Viviane Kull, MSc, erstellt.

**Kanton Appenzell-Ausserrhoden**

Hinweis zu den Begriffen:

- Dispensation durch Erziehungsberechtigte: Joker-Tag

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 24. September 2000 (bGS 411.0)	Art. 33 Abs. 2	" <sup>2</sup> Aus <b>wichtigen Gründen</b> können Lernende vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht <b>befreit</b> werden."	01.08.2001
	Art. 34 Abs. 3	"Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für <b>maximal vier Halbtage pro Schuljahr</b> vom Unterricht <b>dispensieren</b> lassen."	01.08.2001
Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) vom 26. März 2001 (bGs 411.1)	Art. 30 Abs. 2	" <b>Gesuche um Beurlaubung</b> von Lernenden sind <b>rechtzeitig</b> an die Schulleitung zu richten. Diese entscheidet über die Bewilligung."	01.08.2001
	Art. 31 Abs. 1	"Eine <b>Dispensation</b> von Lernenden gemäss Art. 34 Abs. 3 Schulgesetz ist der Klassenlehrperson <b>vorgängig zu melden</b> ."	01.08.2001

Weitere Informationen verfügbar unter:

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG), Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf, 16.02.2021, vgl. S. 20.

Merkblatt: Dispensationen an der Volksschule. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen an der Volksschule, 15.06.2013, S. 1 f.

## Kanton Appenzell-Innerrhoden

Hinweis zu den Begriffen:

- Urlaub: Schulferien und die beiden frei zu wählenden Halbtage (oder einen ganzen Tag), teilweise auch als Joker-Tag(e) bezeichnet

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004 (GS 411.000)	Art. 43 Abs. 5	"Die <b>Landesschulkommission legt die Anzahl der Urlaubstage fest</b> , die von jedem einzelnen Schüler <b>frei wählbar</b> sind."	01.08.2004
Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz (LSKB SchG) vom 18. Mai 2005 (GS 411.012)	Art. 89 Abs. 1, 2 und 4	<p><sup>1</sup> Der Schulrat erhält das Recht, einen Tag resp. zwei Halbtage pro Schuljahr für schulfrei zu erklären.</p> <p><sup>2</sup> Der Schüler hat das Recht auf <b>einen frei wählbaren Urlaubstag pro Schuljahr</b>. Dieser Urlaubstag darf nicht in den letzten zwei Wochen der Schulzeit bezogen werden. Der Bezug ist der Klassenlehrperson <b>einen Schultag im Voraus schriftlich</b> bekannt zu geben und muss mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge versehen sein. (...)</p> <p><sup>4</sup> In <b>begründeten Fällen</b> kann der Schulpräsident Schülern <b>Urlaub bis zu einer Woche</b> erteilen. Überschreitet der Urlaub im Einzelfall drei Tage, so ist davon im Protokoll des Schulrates unter Angaben des Urlaubsgrundes Notiz zu nehmen."</p>	01.01.2019
	Art. 91	<p><sup>1</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:</p> <p>a) Krankheit des Schülers;</p> <p>b) (...)</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrperson ist berechtigt, in Zweifelsfällen eine schriftliche Bestätigung der Absenzursache durch den Inhaber der elterlichen Sorge oder den behandelnden Arzt zu verlangen. Absenzgesuche sind vorgängig an die Lehrperson zu richten.</p> <p><sup>3</sup> Für <b>Absenzen aus anderen Ursachen</b> als den oben genannten, kann die Lehrperson für je einen Tag <b>Dispens</b> erteilen, für einen Schüler gesamthaft höchstens drei Tage in einem Jahr. <b>Dispensgesuche</b> sind <b>vorgängig</b> an die Lehrperson zu richten."</p>	01.01.2019

**Kanton Basel-Landschaft**

<b>Rechtsquelle</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Normtext</b>	<b>In Kraft seit</b>
Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (SGS 641.11)	§ 55 Abs. 1	" <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können auf <b>schriftliches Gesuch</b> der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn <b>besondere Gründe</b> vorliegen."	01.08.2003
	§ 56 Abs. 1	" <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können aus <b>triftigen Gründen</b> vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen <b>dispensiert</b> werden."	01.08.2003
Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (SGS 642.11)	§ 35 Abs. 1	" <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können auf <b>schriftliches Gesuch</b> der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn <b>besondere Gründe</b> vorliegen."	01.08.2003
	§ 36 Abs. 1	" <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können aus <b>triftigen Gründen</b> vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen <b>dispensiert</b> werden."	01.08.2003

**Kanton Basel-Stadt**

Hinweise zu den Begriffen:

- **Absenz:** Nichterfüllen der Schulbesuchspflicht
- **Dispensation:** Erlaubnis für das Nichtbesuchen des Unterrichts/einzelner Fächer/Fachbereiche über bestimmte Zeit oder dauerhaft

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinarmassnahmen (Absenzen- und Disziplinarverordnung) vom 20. Mai 2014 (SGS 410.130)	§ 11 Abs. 1	"Als <b>Gründe für eine Absenz</b> werden insbesondere anerkannt: a) (...) c) aussergewöhnliche Familienereignisse; d) <b>religiöse Feiertage</b> ; e) (...)"	18.08.2014
	§ 13, Abs. 1 und 2	" <sup>1</sup> <b>Begründungen für Absenzen</b> sind <b>schriftlich</b> und unterzeichnet mitzuteilen: a) in den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag: von den Erziehungsberechtigten; b) in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote: von den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten; c) in den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung: von den Lernenden, den Erziehungsberechtigten und den Berufsbildnerinnen und -bildner. (...) <sup>2</sup> Die <b>Urlaubsgesuche</b> sind, soweit möglich, <b>drei Wochen vor</b> dem betreffenden Termin <b>schriftlich</b> der Schule einzureichen."	18.08.2014
	§ 19	" <sup>1</sup> Eine <b>Dispensation</b> liegt vor, wenn es Schülerinnen, Schülern und Lernenden erlaubt ist, den Pflichtunterricht sowie obligatorische Schulanlässe während einer bestimmten Zeit ganz oder in einzelnen Fachbereichen oder Fächern nicht zu besuchen. <sup>2</sup> Die <b>Dispensationsgründe</b> sind in den §§ 20-23 abschliessend genannt."	18.08.2014

Weitere Information verfügbar unter:

Website der Volksschulen BS ([www.volksschulen.bs.ch/eltern-schule/schule-religion.html](http://www.volksschulen.bs.ch/eltern-schule/schule-religion.html)), vgl. Rubrik Schule und Religion, Abschnitt Absenzen an religiösen Feiertagen.

**Kanton Bern**

Hinweise zu den Begriffen:

- **Absenz:** Abwesenheit vom Unterricht
- **Dispensation:** im Voraus geplante/zu planende (und bewilligende) Freistellung für regelmässige oder länger dauernde Abwesenheit vom Unterricht

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992 (BSG 432.210)	Art. 27 Abs. 1 bis 5	<p><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen.</p> <p><sup>2</sup> In jeder Klasse ist eine Kontrolle der <b>Absenzen</b> zu führen.</p> <p><sup>3</sup> Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an <b>höchstens fünf Halbtagen</b> pro Kindergarten- oder Schuljahr nicht in die Volksschule zu schicken. (...)</p> <p><sup>5</sup> Zusätzlich kann die Schulleitung in <b>begründeten Fällen</b> Schülerinnen und Schüler teilweise oder vorübergehend ganz vom Schulbesuch befreien."</p>	01.08.2013
Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) vom 16. März 2007 (SGS 432.213.12)	Art. 1	<p><sup>1</sup> <b>Absenzen</b> sind Abwesenheiten vom Unterricht.</p> <p><sup>2</sup> <b>Dispensationen</b> sind im Voraus zu planende und mittels <b>Gesuch</b> zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder für länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht."</p>	01.08.2007
	Art. 4	<p><b>"Dispensationen</b> sind insbesondere möglich</p> <p>a (...)</p> <p>b bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,</p> <p>c (...)</p> <p>e für das Fernbleiben aufgrund <b>religiöser Gebote (...)</b>"</p>	01.02.2008

**Kanton Freiburg**

Hinweise zu den Begriffen:

- Dispensation: bewilligte Abwesenheit (Fächer/Unterricht)
- Urlaub: Schulferien und im Voraus bekannte, begründete und bewilligte Abwesenheit

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) vom 19. April 2016 (SGF 411.0.11)	Art. 33 Abs. 5	"Alle Schülerinnen und Schüler nehmen an den schulischen Aktivitäten teil, ausser eine Schülerin oder ein Schüler verfügt über eine individuelle <b>Dispens</b> der Schulleitung aus <b>stichhaltigen Gründen</b> . Die dispensierte Schülerin oder der dispensierte Schüler bleibt, ausser im Fall von Krankheit oder Unfall, unter der Verantwortung und Aufsicht der Schule."	01.08.2019
	Art. 37	" <sup>1</sup> Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein <b>Urlaub</b> gewährt werden, wenn <b>stichhaltige Gründe</b> vorliegen. Berücksichtigt werden dabei nur <b>hinreichend nachgewiesene Gründe</b> , die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können, namentlich: a) ein wichtiges familiäres Ereignis; b) eine wichtige <b>religiöse Feier</b> oder das Ausüben einer wichtigen <b>religiösen Handlung</b> ; c) (...) <sup>2</sup> Unmittelbar vor oder nach den Schulferien oder einem Feiertag wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt, ausser aus einem der Gründe nach Absatz 1."	01.08.2016
	Art. 38 Abs. 1 bis 4	" <sup>1</sup> Das <b>Urlaubsgesuch</b> muss <b>rechtzeitig im Voraus</b> , spätestens, wenn der Grund bekannt ist, in <b>schriftlicher</b> Form bei der Schulleitung eingereicht werden. Das begründete Gesuch wird gegebenenfalls mit Unterlagen belegt und von den Eltern unterzeichnet. <sup>2</sup> Im Gesuch wird angegeben, wie viele Kinder betroffen sind und in welchem Schuljahr sie sich befinden. Sind von einem Gesuch sowohl Schülerinnen und Schüler der Primarschule als auch der Orientierungsschule betroffen, so ist ein gemeinsamer Entscheid der Schulleitungen erforderlich. <sup>3</sup> Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup> Die Eltern tragen die Verantwortung für die Urlaube, die sie für ihre Kinder beantragen, und sorgen dafür, dass die Lernprogramme weitergeführt werden. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach. Überlagert sich der Urlaub mit einer ordentlichen Prüfungsperiode, so müssen besondere Massnahmen getroffen werden."	01.08.2019

Weitere Informationen verfügbar unter:

*Religiöse und kulturelle Vielfalt in der Schule – Leitfaden für Lehrpersonen und Schulbehörden vom Oktober 2017, vgl. Kapitel 5.1.*

**Kanton Glarus**

Hinweise zu den Begriffen:

- **Absenz:** nicht voraussehbare oder nicht bewilligte Abwesenheit vom Unterricht
- **Urlaub:** Abwesenheit von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Halbtagen
- **Dispensation:** begründete, voraussehbare und bewilligte Abwesenheit vom Unterricht

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Verordnung über den Vollzug der Gesetzgebung zur Volksschule (Volksschulvollzugsverordnung, VSVV) vom 9. Februar 2010 (GS IV B/31/2)	Art. 16	<p>"<sup>1</sup> Als <b>Absenz</b> gilt eine nicht voraussehbare oder nicht bewilligte Abwesenheit vom Unterricht.</p> <p><sup>2</sup> <b>Bewilligte Abwesenheiten</b> von kurzer Dauer bis zu wenigen aufeinander folgenden Halbtagen oder regelmässigen kürzeren Abwesenheiten gelten als <b>Dispensation</b>.</p> <p><sup>3</sup> <b>Abwesenheiten</b> von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Halbtagen gelten als <b>Urlaub</b>."</p>	01.08.2011
	Art. 18	<p>"<sup>1</sup> <b>Gesuche um Dispensation</b> vom Unterricht und um <b>Urlaub</b> sind zu bewilligen, wenn dafür <b>achtenswerte Gründe</b> vorliegen.</p> <p><sup>2</sup> Achtenswerte Gründe liegen namentlich vor bei wichtigen Familienereignissen, hohen <b>religiösen Feiertagen</b>, Berufswahlpraktika sowie bei kulturellen und sportlichen Tätigkeiten."</p>	01.08.2011



## Kanton Graubünden

Hinweise zu den Begriffen:

- Dispensation: Freistellung vom Unterricht aufgrund aussergewöhnlicher und schwerwiegender Umstände
- Urlaub: Freistellung aufgrund planbarer und vorwiegend persönlicher Gründe/Interessen

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 (BR 421.000)	Art. 28	<p><sup>1</sup> Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr während <b>maximal 15 Schultagen beurlauben</b>. Zudem können sie bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten davon <b>höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen</b> dürfen.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt kann darüber hinaus gehenden Urlaub gewähren.</p> <p><sup>3</sup> In <b>begründeten Fällen</b> kann das Amt Schülerinnen und Schüler vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht <b>dispensieren</b>."</p>	01.08.2013
Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 25. September 2012 (BR 421.010)	Art. 25 Abs. 1	"Die von der Schulträgerschaft gewährten <b>Urlaubstage</b> für Schülerinnen und Schüler können auch in Form von Einzellektionen bewilligt werden. Der Gesamtumfang darf 15 Schultage oder das Dreifache der wöchentlichen Lektionendotation der entsprechenden Schulstufe nicht überschreiten."	01.08.2013
Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht vom 11. Dezember 2017	Art. 3	<p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können von der Schulträgerschaft gemäss Art. 28 Schulgesetz sowie Art. 25 Schulverordnung pro Schuljahr während <b>maximal 15 Schultagen beurlaubt</b> werden. Darüber hinausgehende Gesuche sind von den Erziehungsberechtigten mindestens 20 Tage <b>im Voraus</b> mit <b>schriftlicher Begründung</b> dem Schulinspektorat einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> <b>Urlaube</b> sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend aus <b>Gründen</b> erfolgen, die im persönlichen Interesse des Kindes beziehungsweise der Erziehungsberechtigten liegen.</p> <p><sup>3</sup> Darunter fallen insbesondere Auslandsaufenthalte, Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern sowie ausserschulische Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern.</p> <p><sup>4</sup> Die <b>Urlaubsbewilligung</b> kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann die Urlaubsbewilligung widerrufen werden."</p>	01.01.2018

<p>Departementsverfügung - Erlass der Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht vom 11. Dezember 2017 (AVS / DV 1851)</p>	<p>Ziff. 3</p>	<p>"Das von den Schulträgerschaften zu erarbeitende Absenzenreglement hat die Schulabwesenheiten näher zu regeln. In Betracht fallen insbesondere folgende <b>Absenzen</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- (...)</li> <li>- wichtige familiäre Ereignisse;</li> <li>- bedeutsame <b>religiöse Anlässe</b>; (...)</li> </ul> <p>In erster Linie persönlich motivierte Schulabwesenheiten wie z.B. Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen gelten in der Regel nicht als stichhaltig <b>begründete Absenzen</b>. Davon ausgenommen sind die <b>maximal drei frei wählbaren Urlaubstage (Jokertage)</b>, welche von den Schulträgerschaften gewährt werden können (Art. 28 Abs. 1 Schulgesetz)."</p>	<p>01.01.2018</p>
--	----------------	---	-------------------

### Kanton Luzern

Hinweis zu den Begriffen:

- Dispensation: voraussehbare, begründete und bewilligte Abwesenheit vom Unterricht

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
<p>Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV) vom 16. Dezember 2008 (SRL 405)</p>	<p>§ 2 Abs. 5</p>	<p>"Die Bildungskommission kann Lernenden erlauben, dem Unterricht während <b>höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispositionsgründen fernzubleiben (Jokertage)</b>."</p>	<p>01.01.2010</p>
	<p>§ 10 Abs. 1</p>	<p>"Lernende können auf <b>begründetes Gesuch</b> der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise <b>dispensiert</b> werden."</p>	<p>01.01.2009</p>

Weitere Informationen verfügbar unter:

Dienststelle Volksschulbildung: *Schule und Religion – Organisatorische und rechtliche Fragen – Umsetzungshilfe für Schulleitungen und Lehrpersonen vom Januar 2009 (aktualisiert im Oktober 2017), vgl. Kapitel 4.*

**Kanton Nidwalden**

Hinweis zu den Begriffen:

- Dispensation: voraussehbare, begründete und bewilligte Abwesenheit vom Unterricht

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV) vom 1. Juli 2003 (NG 312.11)	§ 5 Abs. 1	" <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können auf <b>begründetes Gesuch</b> der Eltern vom Unterricht ganz oder teilweise <b>dispensiert</b> werden."	01.08.2013
	§ 51	" <sup>1</sup> In der Primarschule werden entschuldigte und unentschuldigte <b>Absenzen</b> in Anzahl Halbtagen eingetragen. Längere Abwesenheiten werden in der Rubrik «Bemerkungen» begründet. <sup>2</sup> In der Orientierungsschule werden entschuldigte <b>Absenzen</b> in Anzahl Halbtagen eingetragen, unentschuldigte Absenzen in Anzahl Lektionen."	01.08.2012

**Kanton Obwalden**

Hinweis zu den Begriffen:

- Dispensation: voraussehbare, begründete und bewilligte Abwesenheit vom Unterricht

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Bildungsverordnung vom 16. März 2006 (GDB 410.11)	Art. 12 Abs. 1	" <sup>1</sup> Der Schulbesuch hat lückenlos zu erfolgen. Auf <b>begründetes Gesuch</b> der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende vom Unterricht ganz oder teilweise <b>dispensiert</b> werden. (...)"	01.08.2006

## Kanton Schaffhausen

Hinweise zu den Begriffen:

- **Absenz:** voraussehbare oder auch unvorhersehbare (begründete) Abwesenheit vom Unterricht
- **Dispensation:** Nichtbesuchen einzelner Fächer oder (über einen gewissen Zeitraum) des gesamten Unterrichtes

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (SHR 411.101)	§ 13 Abs. 1	"Jeder versäumte halbe Schultag gilt als eine <b>Absenz</b> . Ein angebrochener Halbtage, an dem eine oder mehrere Lektionen versäumt werden, gilt ebenfalls als eine Absenz."	01.08.1988
	§ 14a	" <sup>1</sup> Auf <b>schriftliche</b> Anmeldung der Erziehungsberechtigten hin hat jedes Kind, <b>ohne Begründung</b> , Anspruch auf <b>zwanzig freie Halbtage pro Schuljahr</b> im Kindergarten <b>bzw. vier freie Halbtage pro Schuljahr</b> in der Primar- und Orientierungsschule. Die Beanspruchung dieser <b>Jokertage</b> ist der Kindergärtnerin bzw. dem Klassenlehrer spätestens drei Schultage <b>vor Antritt</b> der freien Tage oder Halbtage <b>zu melden</b> .  <sup>2</sup> Während Schulanlässen gemäss Semester- oder Jahresprogramm der Schule können keine Jokertage eingesetzt werden."	01.08.2015
	§ 16	"Über die <b>Dispensation</b> eines Schülers vom gesamten Unterricht befindet die Schulbehörde bzw. Schulleitung auf Gesuch hin bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses oder anderer <b>stichhaltiger Gründe</b> ."	01.08.2017

## Kanton Schwyz

Hinweise zu den Begriffen:

- **Absenz:** unvorhersehbare Abwesenheit
- **Dispensation:** ganz oder teilweise begründete, voraussehbare und bewilligte Abwesenheit vom Unterricht (inkl. Jokertage)

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (Schulreglement) vom 1. Februar 2006 (SRSZ 611.212)	§ 15 Abs. 1 und 3	" <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können auf <b>begründetes Gesuch</b> der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise <b>dispensiert</b> werden. (...)  <sup>3</sup> Der Schulrat kann die <b>Selbstdispensation (Jokertage)</b> durch die Erziehungsberechtigten einführen."	Schuljahr 2006/2007

Weitere Informationen verfügbar unter:

Erziehungsdepartement Kanton Schwyz, Dispensation, Leitfaden für die Schulen vom 26. Juni 2006, vgl. Kapitel 4.2.

## Kanton Solothurn

Hinweise zu den Begriffen:

- **Absenz:** Abwesenheit vom Unterricht
- **Dispensation:** voraussehbare, begründete und bewilligte Abwesenheit vom Unterricht

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Volksschulgesetz (VSV) vom 14. September 1969 (BGS 413.111)	§ 22 Abs. 1	" <sup>1</sup> Ein schulpflichtiges Kind darf nicht <b>ohne wichtigen Grund</b> dem Unterricht fernbleiben."	01.08.2012
Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1)	§ 26 Abs. 1 und 2	" <sup>1</sup> Als <b>Absenz</b> zählt der während eines Halbtages versäumte Unterricht. <sup>2</sup> Verlässt ein Schüler mit Einwilligung des Lehrers oder Schulleiters den Unterricht vorzeitig, zählt der Halbtag nicht als <b>Absenz</b> ."	01.08.2012
	§ 26 <sup>bis</sup> Abs. 1	"Als <b>zureichende Absenzgründe</b> gelten insbesondere: a) (...) c) aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler; d) <b>hohe Feiertage</b> oder <b>besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art</b> ; e) (...) h) Bezug von Jokertagen."	01.08.2012
	§ 26 <sup>ter</sup> Abs. 1	"Als <b>unbegründet</b> gelten <b>Absenzen</b> , für welche <b>keine Dispensation</b> oder <b>kein zureichender Grund</b> vorliegt."	01.08.2012
	§ 28	" <sup>1</sup> Die Schüler können dem Unterricht während <b>zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen</b> fernbleiben ( <b>Jokertage</b> ). (...) <sup>3</sup> Die Eltern <b>teilen</b> den Bezug von Jokertagen <b>vorgängig mit</b> . <sup>4</sup> Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen. <sup>5</sup> Die kommunale Aufsichtsbehörde kann bestimmen, ob bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können."	01.08.2021

**Kanton St. Gallen**

Hinweis zu den Begriffen:

- Urlaub: Schulferien und voraussehbare, begründete und bewilligte Abwesenheit vom Unterricht
- Dispensation: bewilligte Abwesenheit (Fächer/Unterricht)

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Volksschulgesetz (VSG) vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1)	Art. 49 <sup>bis</sup> Abs. 1	"Die Schülerin oder der Schüler besucht alle obligatorischen Fächer und Unterrichtsveranstaltungen. Vorbehalten bleibt eine <b>Dispensation</b> oder ein <b>Urlaub</b> aus <b>wichtigem Grund</b> im Einzelfall. Eine Dispensation oder ein Urlaub ist nur zulässig, wenn ein ausreichender Grundschulunterricht gewährleistet bleibt."	01.08.2018
	Art. 96 Abs. 2	"Sie [Die Eltern] können das Kind an <b>höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr</b> durch <b>schriftliche</b> Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien."	22.06.1995
Urlaubsreglement für Schülerinnen und Schüler vom 19. Juni 2007 (sGS 211.33)	Art. 2 Abs. 1	"Die Erziehungsverantwortlichen können die Schülerin oder den Schüler an <b>höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr</b> durch vorgängige <b>schriftliche</b> Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien."	01.08.2007
	Art. 6 Abs. 1	" <b>Urlaub</b> kann bewilligt werden: a) (...) c) für <b>hohe religiöse Feiertage</b> ; (...)"	01.08.2007

**Kanton Thurgau**

Hinweis zu den Begriffen:

- Absenz: Abwesenheit vom Unterricht
- Dispensation: begründete, voraussehbare und bewilligte Abwesenheit vom Unterricht

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Gesetz über die Volksschule (VG) vom 29. August 2007 (RB 411.11)	§ 46 Abs. 1 und 1 <sup>bis</sup>	" <sup>1</sup> <b>Schulabsenzen</b> gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus <b>wichtigen Gründen</b> erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. <sup>1bis</sup> Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an <b>höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung</b> dem Unterricht fernbleiben ( <b>Jokertage</b> )."	01.01.2008 bzw. 01.08.2016

Weitere Informationen verfügbar unter:

Kanton Thurgau, Amt für Volksschule, Religion und Schule, Grundlagen und Empfehlungen vom Juni 2017, vgl. Kapitel 2.

## Kanton Uri

Hinweise zu den Begriffen:

- Abwesenheit: Oberbegriff für Absenzen, Beurlaubungen, Selbstdispensation
- Beurlaubung: voraussehbare, begründete, bewilligte Abwesenheit vom Unterricht

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 22. April 1998 (RB 10.1115)	Art. 25 Abs. 1 und 2	" <sup>1</sup> Als <b>Beurlaubung</b> gilt die bewilligte Abwesenheit der Schule von <b>mindestens einem Schulhalbtage</b> . <sup>2</sup> <b>Beurlaubungsgesuche</b> sind zu <b>begründen</b> und den Lehrpersonen <b>frühzeitig einzureichen</b> . Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Beurlaubungen."	01.08.1998
Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler vom 28. Juni 2000 (RB 10.1467)	Art. 6	" <b>Beurlaubungen</b> für die <b>höchsten Feiertage der verschiedenen Religionen</b> sind möglich, wenn die Eltern beziehungsweise die Schülerin oder der Schüler als Angehörige einer Glaubensgemeinschaft besondere Feiertage achten."	01.08.2000
	Art. 12	" <sup>1</sup> Die Eltern zeigen der zuständigen Lehrperson die <b>Selbstdispensation rechtzeitig</b> an. Die Selbstdispensation muss <b>nicht begründet</b> werden. <sup>2</sup> Die in Selbstdispensation einziehbaren Schulhalbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Die Übertragung nicht bezogener Schulhalbtage auf das folgende Schuljahr ist nicht zulässig. <sup>3</sup> Die Selbstdispensation für den Schuljahresanfang ist unzulässig. Der Schulrat kann weitere Einschränkungen der Selbstdispensation beschliessen. <sup>4</sup> Die zuständige Lehrperson führt Kontrolle über die in Selbstdispensation bezogenen Schulhalbtage und trägt sie als entschuldigte Abwesenheit ins Zeugnis ein."	01.08.2000

**Kanton Wallis**

Hinweis zu den Begriffen:

- Einzelurlaub: begründete, voraussehbare und bewilligte Abwesenheit vom Unterricht

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Gesetz über die Primarschule (GPS) vom 15. November 2013 (SGS 411.0)	Art. 33 Abs. 1 und 2	" <sup>1</sup> Die Eltern sind verpflichtet, der Schule jede <b>Absenz</b> zu melden und diese zu begründen.  <sup>2</sup> <b>Sonderurlaube</b> werden im Rahmen einer Verordnung des Staatsrates erteilt."	01.08.2015
Reglement betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinarmassnahmen vom 14. Juli 2004 (SGS 411.101)	Art. 9 Abs. 2	"Ausnahmsweise können Schüler von gewissen obligatorischen Unterrichtslektionen <b>dispensiert</b> werden. Auf Antrag der Eltern und nach Vormeinung der Schulkommission oder der Schuldirektion erteilt die zuständige Dienststelle des Departements die Dispens und legt die Auflagen fest."	01.08.2015
	Art. 10 Abs. 1 bis 3	" <sup>1</sup> Aus <b>triftigen Gründen</b> können <b>Einzelurlaube</b> gewährt werden: a) durch die Klassenlehrperson für die Dauer eines halben Tages; b) durch die Schulkommission bzw. die Schuldirektion bis zu neun effektiven Schulhalbtagen; c) durch den Schulinspektor von zehn effektiven Schulhalbtagen bis zu einem Schuljahr; d) durch das Departement für Urlaube von über einem Schuljahr.  <sup>2</sup> Die <b>Gesuche</b> werden von den Eltern innerhalb einer <b>vernünftigen Frist</b> an die Schulkommission oder an die Schuldirektion <b>gerichtet</b> . Die Vormeinung der Lehrperson oder der Klassenlehrperson wird eingeholt. Der Entscheid wird der Lehrperson bekannt gegeben.  <sup>3</sup> Die Eltern sind für die gestellten Urlaubsgesuche und die Aufarbeitung des Unterrichtsprogramms verantwortlich."	01.08.2015



**Kanton Zug**

Hinweis zu den Begriffen:

- **Absenz:** voraussehbare oder auch unvorhersehbare (begründete) Abwesenheit vom Unterricht

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11)	§ 21 Abs. 1 und 3	" <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen des Lehrers und der Schulbehörden anzuhalten. (...)  <sup>3</sup> Sie sind zudem verpflichtet, a) (...) c) für voraussehbare <b>Absenzen</b> um <b>Bewilligung</b> nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den <b>Grund</b> mitzuteilen."	01.08.2007

Weitere Informationen verfügbar unter:

Abwesenheits- und Dispensationsregelung, Merkblatt für Eltern vom 24.11.2014, vgl. Dispensation an religiösen Feiertagen.

**Kanton Zürich**

Hinweise zu den Begriffen:

- **Absenz:** Abwesenheit vom Unterricht
- **Dispensation:** voraussehbare, begründete und bewilligte Absenz

Rechtsquelle	Bestimmung	Normtext	In Kraft seit
Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)	§ 28 Abs. 2	"Bei vorhersehbaren <b>Absenzen</b> ersuchen die Eltern rechtzeitig um <b>Dispensation</b> . Dauert die Absenz mehr als zwölf Schulwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden."	01.08.2016
	§ 29 Abs. 1 und 2	" <sup>1</sup> Die Gemeinden <b>dispensieren</b> Schülerinnen und Schüler <b>aus zureichenden Gründen</b> vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.  <sup>2</sup> <b>Dispensationsgründe</b> sind insbesondere: a. (...)  c. <b>hohe Feiertage</b> oder <b>besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art, (...)</b> "	21.08.2006
	§ 29a Abs. 1	" <sup>1</sup> Die Gemeinden können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise vorübergehend oder dauernd von bestimmten Fächern oder Teilen davon <b>dispensieren</b> ."	01.08.2016
	§ 30 Abs. 1 und 3	" <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während <b>zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen</b> fernbleiben ( <b>Jokertage</b> ). (...)  <sup>3</sup> Die Eltern <b>teilen</b> den Bezug von Jokertagen <b>vorgängig mit</b> . Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen."	20.08.2007

*Kontakt:*

Institut für Religionsrecht

Avenue de l'Europe 20, CH-1700 Freiburg

Tel. +41 26 300 80 23

E-Mail: [religionsrecht@unifr.ch](mailto:religionsrecht@unifr.ch)

[www.unifr.ch/ius/religionsrecht](http://www.unifr.ch/ius/religionsrecht)